

Vogelgrippe / Geflügelpest

Allgemeine Hinweise, Schutzmaßnahmen, Kontaktdaten

(Stand: 07.03.2017)

Wie es aus der Presse weiterhin entnommen werden kann, werden weiterhin infizierte und verendete (Wild-)Vögel mit dem Virus H5N8 (Vogelgrippe) im gesamten Bundesgebiet, so auch in Schleswig-Holstein und im Kreisgebiet Plön, gefunden, sodass ein Ende noch nicht absehbar ist. Nachdem die Stadt Schwentinal bereits von den Maßnahmen der Sperrbezirke und Beobachtungsgebiete befreit worden war, ist ein handeln und die damit verbundene Bekämpfung erneut notwendig.

Da in Rastorf, Gemeinde Rastorf, ein infizierter Wildvogel mit dem oben genannten Erregertyp aufgefunden wurde, befindet sich die Stadt Schwentinal ab dem 07.03.2017 teilweise im „Sperrgebiet“ und gleichzeitig auch im „Beobachtungsgebiet“. Auf die Amtliche Bekanntmachung des Kreises Plön vom 07.03.2017 – Allgemeinverfügung zur Wildvogelgeflügelpest Nr. 21/2017, Fundort: Rastorf, Tierseuchenrechtliche Anordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest – wird hingewiesen.

Die Allgemeinverfügung kann auf der Webseite des Kreises Plön oder beim Ordnungsamt der Stadt Schwentinal, Zimmer Nummer 4, eingesehen werden.

TEILGEBIET – SPERRBEZIRK

Da innerhalb eines Radius von drei Kilometern ein infizierter Wildvogel mit dem Erregertyp H5N8 aufgefunden wurde (siehe oben), befindet sich ein Teilgebiet der Stadt Schwentinal ab dem 07.03.2017 in dem so genannten „Sperrbezirk“ (siehe rote Linie auf der Karte). Das vom Sperrbezirk erfasste Gebiet der Stadt Schwentinal wird wie im Folgenden beschrieben gebildet (Auszug aus der Allgemeinverfügung):

Gemeindegebiet östlich der von der Gemeindegrenze Pohnsdorf nach Norden verlaufenden Straße „Neuwührener Weg“, von dort nach Nordwesten verlaufenden „Dorfstraße“, dem von dort abzweigenden „Rönner Weg“, der nördlich der B76 verlaufenden Straße „Zum See“ und „Zur Schwentine“ bis zur Gemeindegrenze Rastorf.

Bitte achten Sie auf die Warnschilder im Stadtgebiet (OT Raisdorf).

TEILGEBIET – BEOBACHTUNGSGEBIET

Seit dem 07.03.2017 befindet sich die Stadt Schwentinal gleichzeitig in dem so genannten „Beobachtungsgebiet“ (siehe blaue Linie auf der Karte), da innerhalb eines Radius von 10 km ein infizierter Wildvogel mit dem Erregertyp H5N8 aufgefunden wurde (siehe oben). Das Beobachtungsgebiet geht bis zur Stadtgrenze Kiel.

Bitte achten Sie auf die Warnschilder im Stadtgebiet (OT Raisdorf und OT Klausdorf).

Auflagen für Sperrbezirk

Die Maßnahmen für die Bekämpfung des Virus werden im Folgenden aufgeführt. Gemäß § 56 Geflügelpestschutzverordnung (GeflPestSchV) gilt:

Für die Dauer von 21 Tagen nach Festlegung des Sperrbezirkes

1. dürfen gehaltene Vögel und Bruteier aus einem Bestand nicht verbracht werden,
2. dürfen
 - a) frisches Fleisch,
 - b) Hackfleisch oder Separatonenfleisch,
 - c) Fleischerzeugnisse,
 - d) Fleischzubereitungen,das oder die gehaltenen Vögeln oder von Federwild aus dem Sperrbezirk gewonnen worden ist oder sind, nicht verbracht werden,
3. dürfen tierische Nebenprodukte von gehaltenen Vögeln aus einem Bestand nicht verbracht werden,
4. hat der Tierhalter sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte, in denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenaufgaben ausgelegt werden und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden,
5. dürfen gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden,
6. kann die zuständige Behörde die Jagd auf Federwild untersagen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist,
7. darf Geflügel nur im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen befördert werden und nur, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.
8. Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk nicht frei umherlaufen. Hiervon ausgenommen sind der Einsatz sowie die Ausbildung von Jagd- und Diensthunden sowie Suchhunden nicht behördlicher Hilfsorganisationen.
9. Ein innerhalb des Sperrbezirks gelegener Stall oder sonstiger Standort, in dem Vögel gehalten werden, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Satz 1 gilt nicht für den Stall oder sonstigen Standort betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfspersonen sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen der zuständigen Behörde. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.
10. Wer im Sperrbezirk Geflügel hält, hat das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Satz 1 genehmigen, soweit
 - a) eine Aufstallung wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist,
 - b) sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird, undsonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

11. Abweichend von Nr. 1 darf oder dürfen verbracht werden

a) frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, das nach Maßgabe der Anhänge II und III Abschnitt II und III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gewonnen und gekennzeichnet sowie nach Maßgabe des Anhangs I Abschnitt I, II, III und IV Kapitel V und VIII der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 überwacht worden ist,

b) Hackfleisch, Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen, das oder die frisches Fleisch nach Nummer 1 enthält oder enthalten und das oder die nach Maßgabe des Anhangs III Abschnitt V und VI der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erzeugt worden ist oder sind,

c) frisches Fleisch von Geflügel und Federwild sowie Hackfleisch, Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen, das oder die solches frisches Fleisch enthält oder enthalten, soweit

aa) das frische Fleisch mit einem Genusstauglichkeitskennzeichen nach Anhang II der Richtlinie 2002/99/EG oder nach Maßgabe des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 2076/2005 versehen ist und

bb) sichergestellt ist, dass das frische Fleisch

aaa) getrennt von frischem Fleisch gewonnen, zubereitet, gelagert und transportiert wird, das für einen anderen Mitgliedstaat oder ein Drittland bestimmt ist, und

bbb) nicht für Fleischerzeugnisse oder Fleischzubereitungen verwendet wird, die für einen anderen Mitgliedstaat oder ein Drittland bestimmt sind, es sei denn, das frische Fleisch ist nach Maßgabe des Anhangs III Tabelle 1 Buchstabe a, b oder c der Richtlinie 2002/99/EG behandelt worden,

d) frisches Fleisch, Hackfleisch und Separatorenfleisch, das von außerhalb des Sperrbezirks stammt und in einem Betrieb im Sperrbezirk verarbeitet wird, sowie Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnisse, die solches Fleisch enthalten,

e) frisches Fleisch, Hackfleisch, Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse oder Fleischzubereitungen, das oder die im Einzelhandel an Endverbraucher im Sinne des Artikels 3 Nummer 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. EG Nr. L 31 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung abgegeben wird oder werden.

12. Abweichend von Ziffer 3 dürfen verbracht werden

a) behandelte Federn oder Federteile von Geflügel, die einer Dampfspannung ausgesetzt oder nach einem anderen, die Abtötung des hochpathogenen aviären Influenzavirus gewährleistenden Verfahren behandelt worden sind,

b) unbehandelte Federn oder Federteile von Geflügel, die die Anforderungen des Anhangs XIII Kapitel VII Abschnitt A Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 an das Inverkehrbringen erfüllen und von Geflügel stammen, das außerhalb des Sperrbezirks gehalten worden ist,

c) tierische Nebenprodukte, die die Anforderungen

aa) nach Artikel 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in Verbindung mit Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 142/2011,

bb) nach Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in Verbindung mit

aaa) Anhang X Kapitel II Abschnitt 1 Buchstabe B, Abschnitt 2 Buchstabe B, Abschnitt 3 Buchstabe B, Abschnitt 5 Buchstabe B und D, Abschnitt 6 Buchstabe B, Abschnitt 7 Buchstabe B, Abschnitt 8 Buchstabe B, Abschnitt 9 Buchstabe B,

bbb) Anhang XI Kapitel I Abschnitt 2 und

ccc) Anhang XIII Kapitel II Nummer 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 an die Verarbeitung erfüllen,

d) tierische Nebenprodukte

aa) zur Verarbeitung in einen Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 oder 2 nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009,

bb) in einen Betrieb im Inland, soweit die tierischen Nebenprodukte im Rahmen der Gewinnung oder Erzeugung nach § 58 angefallen sind, oder

cc) in einen Verarbeitungsbetrieb zum Zwecke der Behandlung nach Nummer 3,

e) tierische Nebenprodukte zum Zwecke der Behandlung nach Artikel 13 Buchstabe e Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009,

f) Erzeugnisse von gehaltenen Vögeln, die nach geltendem Gemeinschaftsrecht oder Unionsrecht keinen besonderen tierseuchenrechtlichen Anforderungen unterliegen und die nicht aus sonstigen tierseuchenrechtlichen Gründen vom Verbringen ausgeschlossen oder anderweitig beschränkt sind, einschließlich der Erzeugnisse im Sinne des Anhangs XIII Kapitel VI Buchstabe C der Verordnung (EU) Nr. 142/2011.

Federn oder Federteile nach a) müssen beim Verbringen von einem Handelspapier nach Anhang VIII Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 begleitet sein, aus dem hervorgeht, dass die Federn oder Federteile einer Dampfspannung ausgesetzt oder nach einem anderen Verfahren behandelt worden sind, das die Abtötung des hochpathogenen aviären Influenzavirus gewährleistet. Satz 1 gilt nicht für behandelte Zierfedern, behandelte Federn, die von Reisenden zum eigenen Gebrauch im persönlichen Reisegepäck mitgeführt werden, oder behandelte Federn, die Privatpersonen zu nichtgewerblichen Zwecken zugesandt werden.

Auflagen für Beobachtungsgebiet

Die Maßnahmen für die Bekämpfung des Virus werden im Folgenden aufgeführt. Gemäß § 56 Geflügelpestschutzverordnung (GeflPestSchV) gilt:

Für die Dauer von

1. 15 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebietes dürfen gehaltene Vögel aus dem Beobachtungsgebiet nicht verbracht werden,
2. 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebietes dürfen gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogeltierbestandes freigelassen werden,

Die Jagd auf Federwild darf im Rahmen der jagdrechtlichen Bestimmungen ausgeübt werden. Der Kreis Plön macht insofern von den Bestimmungen des § 56 Abs. 2 im Wege dieser Allgemeinverfügung Gebrauch.

Nummer 8. und 10. der Auflagen für das Sperrgebiet gelten entsprechend.

Geflügel ist in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten (Aufstallungspflicht)

Damit der weiteren Ausbreitung möglichst entgegen gewirkt werden kann, wurde für den Kreis Plön eine **kreisweite Aufstallungspflicht aller Geflügelbestände** (auf die Amtliche Bekanntmachung des Kreises Plön vom 10.11.2016 zur Anordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest – Allgemeinverfügung – wird verwiesen) veranlasst, sowie alle erforderlichen Maßnahmen vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume in Zusammenarbeit mit dem Kreis Plön und den örtlichen Behörden eingeleitet.

Es gelten bei einem Fund eines toten Geflügels die üblichen Vorsichtsmaßnahmen:

Tote Tiere sollten **nicht angefasst und direkter Hautkontakt ausdrücklich vermieden** werden. Bei einem Fund eines toten Geflügels informieren Sie bitte umgehend das Veterinäramt des Kreises Plön oder das Ordnungsamt der Stadt Schwentinental. Auf die Einrichtung der Bürgertelefone wird hiermit hingewiesen. Im Notfall und am Wochenende stehen Ihnen die bekannten Telefonnummern der Leitstelle zur Verfügung. Alle Kontaktdaten finden Sie am Ende dieses Hinweistextes aufgeführt.

Detailliertere Informationen zu dem Thema entnehmen Sie bitte aus den unten stehenden Weblinks des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und der aktuellen Pressemitteilungen des Kreises Plön. Die Pressemitteilungen werden aufgrund der aktuellen Lage regelmäßig aktualisiert.

Stadt Schwentinental
Ordnungsamt
Theodor-Storm-Platz
24223 Schwentinental
04307 / 811 – 228

Kreis Plön
Veterinäramt
Hamburger Straße 17/18
24306 Plön
04522 / 743 - 270

www.schleswig-holstein.de

www.kreis-ploen.de

www.schwentinental.de

Bürgertelefone

Beim Land Schleswig-Holstein und der Kreisverwaltung Plön sind Bürgertelefone eingerichtet worden. Diese sind unter folgender Telefonnummern und Uhrzeiten erreichbar:

Kreisverwaltung Plön
04522 / 743 – 87

Land Schleswig-Holstein
0431 / 160 – 66 66

Montag – Donnerstag

8:30 – 17:00 Uhr

Freitag

08:30 – 13:00 Uhr

Samstag u. Sonntag

10:00 – 12:00 Uhr

14:00 – 16:00 Uhr

Montag – Donnerstag

08:30 – 17:00 Uhr

Freitag

08:30 – 13:00 Uhr